gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

18.10.2019 1.0 10.09.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Kieselit-Modellierputz

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Zement

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

bei sachgemäßer Anwendung - keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alligator Farbwerke GmbH

> Markstraße 203 32130 Enger

Telefon : +4952249300 Telefax : +4952247881

Email-Adresse Verantwortli-

che/ausstellende Person

: produktsicherheit@alligator.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019 1.0

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

> H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kenn-P101

zeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwen-

den.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfer-

nen. Weiter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Zement, Portland-, Chemikalien Calciumdihydroxid

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) weniger als 0,0002% (2 ppm) beträgt. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer jedoch seine Wirksamkeit verlieren und es kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements/Bindemittels bei Hautkontakt eintreten (H317 oder EUH203).

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Zementputz mit Kalkhydrat

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Zement, Portland-, Chemikalien	65997-15-1 266-043-4	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335	>= 10 - < 20
Calciumdihydroxid	1305-62-0 215-137-3 01-2119475151-45	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335	>= 3 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Nach Einatmen : Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte

Kleidung und Schuhe ausziehen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behut-

sam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztli-

che Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Ärztlichen Rat einholen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Das Pulver kann mit dem Schweiß der Haut eine alkalische

Lösung bilden, das kann zu Hautreizungen führen.

Augenkontakt mit dem Pulver (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Nicht brennbar.

Ungeeignete Löschmittel : Nicht anwendbar

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Wäßrige Zementaufschlämmungen wirken alkalisch.

Auch verdünnt angerührte zementhaltige Produkte können

Reizungen verursachen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Weitere Information : Das Produkt selbst brennt nicht.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

Staubbildung vermeiden.

sichtsmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttetes Produkt unter Staubvermeidung aufnehmen

und wie unter Abschnitt 13 entsorgen.

Staubbildung vermeiden und mechanisch aufnehmen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Staubbildung vermeiden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Auch verdünnt angerührte zementhaltige Produkte können

Reizungen verursachen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem

Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- :

me und Behälter

Kühl und trocken aufbewahren. Hinweise auf dem Etikett be-

achten.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren und Ammoniumsalzen aufbewah-

ren. Jeden Kontakt des Produktes mit Wasser während der

Lagerung vermeiden.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Wäßrige Zementaufschlämmungen wirken alkalisch.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende Para-	Grundlage
		Exposition)	meter	
Calciumdihydroxid	1305-62-0	TWA (Alveolen-	1 mg/m3	2017/164/EU
·		gängige Fraktion)	-	
Weitere Informati-	Indikativ			
on				
		STEL (Alveolen-	4 mg/m3	2017/164/EU
		gängige Fraktion)		
		AGW (Einatem-	1 mg/m3	DE TRGS
		bare Fraktion)		900
Spitzenbegren-	2;(I)			
zung: Überschrei-	, ,			
tungsfaktor (Kate-				
gorie)				

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

Weitere Informati-

on

Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.), Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

## Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs-	Expositionswe-	Mögliche Gesund-	Wert
	bereich	ge	heitsschäden	
Calciumdihydroxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	4,00 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	4,00 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	1,00 mg/m3

#### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Calciumdihydroxid	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	356 μg/l
	Süßwasser	356 μg/l
	Boden	1070 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Meerwasser	356 µg/l

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr Schutzbrille mit Sei-

tenschutz verwenden.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung

von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilbeschichtete Baumwollhandschuhe

Durchbruchzeit : > 480 min
Handschuhdicke : 0,8 mm
Schutzindex : Klasse 6

Anmerkungen : Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum

Wechseln bereithalten.

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung

Sicherheitsschuhe

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung

waschen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**Kieselit-Modellierputz** 

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019 1.0

Atemschutz nur bei Aerosol- oder Staubbildung. Atemschutz

Staub nicht einatmen.

Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143) Filtertyp

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung

von Atemschutzgeräten

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Pulver

Farbe weiß

Geruch nach Zement

Nicht relevant Geruchsschwelle

pH-Wert ca. 11 - 13,5

in Verbindung mit Wasser

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Nicht anwendbar

Siedepunkt/Siedebereich Nicht anwendbar

Flammpunkt Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindig-

Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

ze

nicht bestimmt

nicht bestimmt

Untere Entzündbarkeitsgren-

Dampfdruck nicht bestimmt

Relative Dampfdichte nicht bestimmt

Relative Dichte nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur : nicht bestimmt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Nicht anwendbar

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Selbstentzündung : Nicht anwendbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Luft- oder Feuchtigkeitsexposition über einen längeren Zeit-

raum.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Ammoniumsalze

Säuren Aluminium

Luftfeuchtigkeit und Wasser

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Produkt:

Akute orale Toxizität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**Produkt:** 

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

**Produkt:** 

Anmerkungen : Kann irreversible Augenschäden verursachen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:** 

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:** 

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

weise

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handha-

bung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Kann nach Verfestigung unter Beachtung der örtlichen be-

hördlichen Vorschriften abgelagert werden.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage

zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt

170904, gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

nicht gebrauchtes Produkt

170903\*, sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich

gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : UN 3335

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Aviation regulated solid, n.o.s.

(Cement, portland, chemicals, calcium dihydroxide)

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

**IATA** : 9

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 956

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Class 9 - Miscellaneous dangerous substances and articles

IATA\_P (Passagier)

Verpackungsanweisung : 956

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y956 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Class 9 - Miscellaneous dangerous substances and articles

14.5 Umweltgefahren

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

59).

Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeur-

teilung erstellt werden. Kein(e,er)

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Überarbeitet am: Version Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang

XVII)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Produkt-Code Farben und

Lacke / Giscode

: ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm (Nähere Informati-

Nicht anwendbar

onen: www.wingis-online.de)

GISCODE für Beschich-

tungsstoffe (neu)

: ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm (Nähere Informati-

onen: www.wingis-online.de)

## Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Eve Dam. Schwere Augenschädigung Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition STOT SE

2017/164/EU Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission zur Festlegung ei-

ner vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU

der Kommission

DE TRGS 900 TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2017/164/EU / STEL Kurzzeitgrenzwert Grenzwerte - 8 Stunden 2017/164/EU / TWA DE TRGS 900 / AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; Ems - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Internationale Lutrverkenis-vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrustung von Schiffen zur Berorderung gefannlicher Chemikalen als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluffahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschifffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIOC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzer; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzer; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum Datum der letzten Ausgabe: -

1.0 10.09.2019 18.10.2019 Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019

1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

#### Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

## Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden: ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

#### Einstufung des Gemisches:

#### Einstufungsverfahren:

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode
Eye Dam. 1 H318 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

#### **REACH Information**

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## **Kieselit-Modellierputz**

Version Überarbeitet am: Druckdatum

Datum der letzten Ausgabe: -Datum der ersten Ausgabe: 10.09.2019 1.0 10.09.2019 18.10.2019

DE / DE